2.tens Der Preis für den Roggen sey für das Stär auf 2 ß 30 ₰ und für die Gerste auf 2 ß 24 ₰ zu bestimmen wovon die Zahlung in Banco zetteln anzunehmen. wo dagegen der vorfindige Roggen aus Hall pr 3 ß der halbe Metzen abgegeben werden kann.

3.tens Die Mehlstaffer, welche in ganzen und nicht Zentner weise zu verkaufen und wobei das aufgemerkte Netto gewicht zu richtschnur zu nehmen, soll der Zentner zu 6 ß jedoch ohne statt habende Abwegung verkauft werden, wofür die Zahlung von hiesigen halbs in Banco zetteln, von außergerichtlichen hingegen nur halbs in solchen, die andere Halbscheide hingegen in klingender Münze anzunehmen.

Wiedann auch die bei den Millern befindliche derley Fäßeln von diesen wieder rückzufordern, und in diesseitig städtisches Magazin zu hinterlegen, vom ganzen Vorrath derselben einstweils 90 bis 100 Fäßeln zur disposition und allfällig anderweitz gebrauch rückzubehalten sind.